

Kanzlei
Griffhorn
/ Steuerberater /



Businessplan
Existenzgründungsberatung

Finanzierungen & Subventionen Lohnjournal Steueranmeldung
Rechtsform **Personalwirtschaft** Abrechnungen

Beitragsnachweise

Bilanzen **Jahresabschluss** WVA
Einnahmen-Überschuss

Steuererklärungen Körperschaftsteuer
Einkommensteuer Gewerbesteuer

Erbschaft- & Schenkungsteuer

Vertretung bei Außenprüfungen

Vertretung bei Finanzgerichtsverfahren Unternehmensumstrukturierungen

Testamentsvollstreckung Nachfolgeplanung

**Unsere
Leistungen**

**Fachberater für Testamentsvollstreckung
und Nachlassverwaltung (DStV e.V.)**



Auszüge unseres vielschichtigen Leistungsspektrums

Existenzgründung

S.6

Personalwirtschaft

S.7

Finanzbuchhaltung

S.8

Jahresabschlüsse

S.9

Steuererklärungen

S.11

**Vertretung vor Finanz-
behörden & -gerichten**

S.12

**Unternehmens-
umstrukturierungen**

S.13

**Testaments-
vollstreckung**

S.14

Kanzlei
Giffhorn
/ Steuerberater /

Allgemeines

Das gesetzlich geregelte Berufsrecht der Steuerberater sichert die Qualität der Leistungen und sorgt für den Schutz der Verbraucher.

Steuerberater haben die Pflicht, ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft auszuüben.

- » Sie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet.
- » Sie haben zwingend eine Berufshaftpflichtversicherung, die auch die Unternehmensberatung mit einschließt.
- » Sie unterliegen der Berufsaufsicht der Steuerberaterkammern.

Die Steuerberaterkammern stehen darüber hinaus als objektive und neutrale Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Streitigkeiten zwischen Mandant und Steuerberater als Vermittlungsstelle zur Verfügung und fördern im Streitfall das Zustandekommen von außergerichtlichen, gütlichen Einigungen zwischen Steuerberater und Mandant.



Dietrich Giffhorn
(Dipl.-Ök. Steuerberater)

Zu den gesetzlich festgeschriebenen Leistungen des Steuerberaters gehört gem. § 33 Steuerberatungsgesetz (StBerG):

- » die Mandanten in **Steuersachen** zu beraten und zu vertreten
- » den Mandanten bei der Bearbeitung von **Steuerangelegenheiten** und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten
- » den Mandanten in **Steuerstrafsachen** und in Bußgeldangelegenheiten Hilfe zu leisten
- » den Mandanten bei der Erfüllung von **Buchführungspflichten** Hilfe zu leisten
- » **Bilanzen** aufzustellen und diese steuerlich zu beurteilen



Vergütung der steuerlichen Leistungen (Vorbehaltsaufgaben)

Die Höhe der Vergütung für **Einzelleistungen** des Steuerberaters auf dem Gebiet der Vorbehaltsaufgaben richtet sich, sofern darüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, nach der vom Bundesministerium der Finanzen erlassenen Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV).

Die StBVV sieht Wertgebühren, Betragsrahmengebühren und Zeitgebühren vor.

Wertgebühren sind Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert richten (§§ 10, 11 StBVV). Dieser definiert sich entweder nach dem „Wert, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat“ oder nach dem „Wert des Interesses“.

Die Höhe einer Gebühr setzt sich aus folgenden Ausgangswerten zusammen:

- » Gegenstandswert (z.B. Summe der positiven Einkünfte)
- » Gebührensatz (z.B. volle Gebühr, 6/10 Gebühr usw.)
- » zutreffende Gebührentabelle (Tabelle A, B, C, D und E)

Je nach Umfang und Schwierigkeitsgrad der konkreten Leistung darf sich der Steuerberater bei der Festlegung des Zehntelsatzes innerhalb eines bestimmten Rahmens bewegen.

Betragsrahmengebühren sind dagegen Gebühren, die anstelle eines Zehntelsatzes einen bestimmten Mindest- bzw. Höchstbetrag in Euro vorgeben (Betragsrahmen). Diese Gebührenart ist jedoch nur für wenige Tätigkeiten vorgesehen (Rat oder Auskunft bei steuerstrafrechtlichen, bußgeldrechtlichen u. ä. Angelegenheiten, Lohnbuchführung).

Die **Zeitgebühr** (§ 13 StBVV) berechnet sich nach dem für die Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Zeitaufwand und beträgt, sofern nicht ein höherer Betrag gesondert vereinbart ist, zwischen 30 Euro und 70 Euro je angefangene halbe Stunde.

Im Rahmen einer **gesonderten Vereinbarung** (schriftlich) kann der Steuerberater auch für Einzelleistungen auf dem Gebiet der Vorbehaltsaufgaben eine höhere Gebühr, als sie sich aus der StBVV ergibt, fordern (§ 4 Abs. 1 StBVV).

Zusätzlich zu den sich aus der Art des Auftrags ergebenden Gebühren gemäß StBVV hat der Steuerberater Anspruch auf:

- » Ersatz der Post- und Telekommunikationsauslagen (§ 16 StBVV)
- » Ersatz der Schreibauslagen (§ 17 StBVV)
- » Erstattung der Reisekosten (§ 18 StBVV)
- » Erstattung der Umsatzsteuer (§ 15 StBVV) soweit diese auf die Tätigkeit entfällt; es gilt der allgemeine Steuersatz



Vergütung für Tätigkeiten außerhalb der Vorbehaltsaufgaben

Für die Tätigkeiten außerhalb der Vorbehaltsaufgaben, soweit diese mit der Berufsordnung i.S.v. §§ 39 ff. BOSTB vereinbar sind (z.B. Tätigkeit als Gutachter und Treuhänder, Beirat, Testamentsvollstrecker, Wirtschaftsberater etc.), gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (z.B. §§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB, „übliche Vergütung“).



Honorarmethoden

In den Bereichen Jahresabschluss, Steuererklärungen, Finanzbuchhaltung und Lohn- und Gehaltsbuchhaltung rechne ich grundsätzlich nach der StBVV ab, da es sich dabei um die für beide Seiten transparenteste Abrechnungsform handelt.

Wiederholt finden Sie in der nachfolgenden Darstellung als Berechnungsgrundlage für die Honorarabrechnung die Angabe „**Zeitgebühr**“. Hierbei handelt es sich insbesondere um Zusatzleistungen sowie um Leistungen außerhalb der Vorbehaltsaufgaben, für die ich eine angemessene Gebühr i. H. d. „**üblichen Vergütung**“ gemäß der §§ 612, 632 BGB berechnen kann.

Die Höhe der Zeitgebühren richtet sich grundsätzlich nach dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabe unter Berücksichtigung der individuellen Umstände.

Die dargestellten Gebühren verstehen sich immer als Nettobeträge, auf die die gesetzliche Mehrwertsteuer aufzuschlagen ist.

Bei der **Auftragserteilung** empfehle ich, die Möglichkeit der Einzugsermächtigung zu nutzen, da die Überwachung entfällt und keine Wegezeiten und Bankgebühren (ausgenommen evtl. Rücklastschriftkosten) für Sie anfallen.

Sollten Sie keinen Bankeinzug wünschen, muss ich gegebenenfalls bei umfangreichen Aufträgen um eine angemessene Vorauszahlung für meine Leistungen bitten.

Technisch nutze ich ausschließlich Software der Berufsorganisation Datev eG, Nürnberg. Hierdurch gewährleiste ich, dass meine Programme stets auf dem Stand der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sind.

Da Steuerberaterleistungen immer von den individuellen Gegebenheiten abhängen, kann auch der folgende Katalog keine „Speisekarte“ mit festen Preisen sein.

Gerne unterbreite ich Ihnen ein auf Ihre Verhältnisse abgestimmtes Angebot.

Kanzlei
Giffhorn
| Steuerberater |

„Transparenz schafft Vertrauen“

*Ich gebe Ihnen mit diesem **Dienstleistungskatalog** einen Überblick, welche Leistungen Sie von mir und meiner Kanzlei erwarten dürfen.*

Existenzgründung

- » Existenzgründungsberatung
- » Finanzierungs- und Investitionsplanung
 - Businessplan
 - Rechtsformwahl
 - Finanzierungs- und Subventionsbeschaffung
 - Liquiditätsplanung
- » Unterstützung bei Außenterminen (z.B. Bank- und Kreditverhandlungen)
- » Erstellung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung
- » Erstellung des Fragebogens zur Gründung einer Kapitalgesellschaft



Der Bereich der Existenzgründung ist weder durch die StBVV noch durch eine andere Gebührenordnung geregelt. Die Berechnung der Vergütung erfolgt somit nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Üblicherweise werden diese Tätigkeiten mittels der Zeitgebühr abgerechnet.

Gem. § 670 BGB können Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten gesondert in Ansatz gebracht werden.

**Weitere hilfreiche Infos zur
Existenzgründung erhalten
Sie im Web unter:**

www.kanzlei-giffhorn.de

**» Arbeitshilfen » ABC der
steuerlichen Aufwendungen**





Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können, erledigen meine Mitarbeiter und ich alle bei Ihnen anstehenden Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung anfallen.

Fragen rund um das Steuer- und Sozialversicherungsrecht beantworten wir Ihnen gerne.

Grundleistung ist die Erstellung der Lohnkontenführung. Die Abrechnung erfolgt gem. § 34 Abs. 2 StBVV und umfasst folgende Arbeiten:

- » Die Lohnkontenführung erfolgt aufgrund schriftlicher Meldungen durch den Auftraggeber. Zur Gewährleistung einer fristgerechten Abgabe der erforderlichen monatlichen Meldungen müssen bis spätestens zum 20. des laufenden Monats folgende Daten vorliegen:

- Gehaltsempfänger:
Das abzurechnende Entgelt und Änderungen (z.B. Gehaltserhöhungen, Einmalzahlungen)
- Vollständige Daten neuer Mitarbeiter (z.B. Anstellungs-, VWL-Verträge, Bankverbindung)
- Beendigung von Anstellungsverhältnissen (Kündigungen)

- » Erstellung der monatlichen Brutto-Netto-Abrechnungen

- » Erstellung monatlicher Auswertungen:
 - Lohnjournal
 - Lohnsteueranmeldung per Datenübermittlung
 - Beitragsnachweise per Datenübermittlung
 - Überweisungsprotokolle
 - Überweisungsträger

- » Führung des Lohnkontos nach steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften

- » Lohnsteuerbescheinigung bei Austritt eines Arbeitnehmers und jeweils am Jahresende

- » Jahresmeldung zur Sozialversicherung

- » Elektronische Langzeit-Archivierung der Daten

Sonderleistungen im Sinne der folgenden Übersicht werden gesondert abgerechnet:

Nach Zeitgebühr gem. §§ 29 und 34 Abs. 5 StBVV:

- » Einrichten der Lohnbuchhaltung
- » Berechnung der Berufsjahre anhand von Lebensläufen
- » Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld
- » Mitwirkung bei Krankenkassen- und Lohnsteuerprüfungen
- » Steuerliche Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Arbeitsverträgen, insbesondere Gehaltsgestaltungen
- » Lohnvorwegberechnungen
- » Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Überprüfung geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer
- » Rat und Auskunft bei steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen
- » Überprüfung von Ehegattenarbeitsverträgen, Verträgen mit nahen Angehörigen, Gesellschafter-Geschäftführerverträgen, Tantiemevereinbarungen etc.

Als Betragsgebühr
gem. §§ 2, 3, 34 Abs. 1 bis 6 StBVV:

- » Erstmalige Einrichtung eines Arbeitnehmers und Aufnahme der Stammdaten
- » Ausscheiden eines Arbeitnehmers (komplette Abwicklung)
- » Erstattungsanträge bei Krankheit
- » Erstattungsanträge bei Schwangerschaft
- » Ausstellen von Bescheinigungen (z.B. Arbeits-, Verdienst-, Ausbildungsbescheinigungen)
- » Entgeltnachweise für Berufsgenossenschaften
- » Mehrarbeit durch Lohnsteuerpauschalierung
- » Sonstige Bescheinigungen, Anträge & Tätigkeiten

Wie Grundabrechnung gem. § 34 Abs. 2 StBVV:

- » Berichtigungen und Änderungen durch Verschulden des Auftraggebers (Wiederholungsabrechnung)

Finanzbuchhaltung

Unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellen meine Mitarbeiter und ich für Sie die Finanzbuchhaltung.

Die Finanzbuchhaltung dient vorrangig externen Zwecken, d.h. der Rechnungslegung gegenüber Gläubigern, Banken, Finanzamt. Ein betriebsinternes Controlling (z. B. Überprüfung von Zahlungseingängen von Kunden, Bezahlung von Lieferantenrechnungen) kann diese Buchführung nicht ersetzen.

Die Finanzbuchhaltung dient außerdem dazu, neben der eigentlichen Erfassung von Buchungsbelegen, Ihnen vor Erstellung des Jahresabschlusses zentrale Informationen über Ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bereitzustellen. Diese bilden das Fundament für eine qualitativ hochwertige steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung und verkürzen im Idealfall die Reaktionszeiten auf unternehmerische Krisen. Die laufenden monatlichen Buchführungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten:

- » Kontieren der vom Auftraggeber sortierten Belege unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften
- » Eingabe in die EDV
- » Erstellen folgender Auswertungen:
 - USt-Voranmeldung per Datenübermittlung
 - Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit
 - Vorjahresvergleich
 - Summen- und Saldenliste (SuSa)
 - Elektronische Langzeit-Archivierung der Daten

Auszug Tabelle C – Buchführungstabelle

Gegenstandswert in € bis	Bruchteilsgebühr in €			
	5/10	6/10	10/10	12/10
50.000	58,00	69,60	116,80	139,20
100.000	79,00	94,80	158,00	189,60
300.000	151,50	181,80	303,00	363,60
500.000	215,50	258,60	431,00	517,20
700.000	275,50	330,60	551,00	661,20

Die Abrechnung erfolgt gem. § 33 Abs. 1 der StBVV nach Tab. C, Gegenstandswert ist der Jahresumsatz oder die Summe der Betriebsausgaben. Der Gebührenrahmen der Betriebsausgaben liegt zwischen 2/10 und 12/10 der Tabelle C.

Darüber hinausgehende Arbeiten sind Hilfeleistungen bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung und werden gem. § 33 Abs. 7 StBVV nach Zeitgebühr gesondert abgerechnet.

Hierzu zählen insbesondere:

- » Einrichten der Buchhaltung
- » Belege sortieren
- » Kassenprüfung auf Fehlbeträge
- » Klärung von Belegen
- » Prüfung von Belegen, z. B. Repräsentationsaufwendungen, Reisekosten
- » Beratung, z. B. Bewirtungsquittung, Rechnungsformalien
- » Schlüssigkeitsprüfung der Buchführungsauswertung
- » Einrichten individueller Buchführungsauswertungen
- » Unterjährige Verbuchung kalkulatorischer Kosten
- » Saldenabstimmung von Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Mandanten, Hinweis auf offene Rechnungen
- » Telefonische An- und Rückfragen i. Z. mit der Buchhaltung (durch Finanzamt und Banken etc.)



Jahresabschlusserstellung

Der Jahresabschluss ist das betriebswirtschaftliche Spiegelbild Ihrer Aktivitäten im vergangenen Jahr. Deshalb erhalten Sie Ihren Jahresabschluss möglichst zeitnah und mit einer umfassenden Beratung, in der wir gemeinsam die Zielrichtung Ihres Unternehmens festlegen.

In Abstimmung mit Ihnen diskutieren wir Bewertungsspielräume, steuerliche Wahlrechte und zeigen Gestaltungsmöglichkeiten auf. Die Übergabe der Unterlagen erfolgt im Rahmen eines Abschlussgespräches. Sofern notwendig, erfolgt eine Vorabbesprechung vor endgültiger Fertigstellung Ihres Jahresabschlusses.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung:

Freiberufler und Gewerbetreibende, die nicht verpflichtet sind, eine Bilanz zu erstellen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

Die Abrechnung erfolgt gem. § 25 Abs. 1 StBVV nach Tab. B. Gegenstandswert ist jeweils der höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder -ausgaben ermittelt, mindestens jedoch 12.500 Euro, der Gebührenrahmen liegt zwischen 5/10 und 20/10.

Bilanz:

Wenn Sie verpflichtet sind, eine Bilanz aufzustellen, umfassen die Jahresabschlussarbeiten folgende Tätigkeiten:

- » Erstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung
§ 35 Abs. 1 Nr. 1a (10/10 bis 40/10 Tab. B)
- » Erstellung eines Anhangs
(bei Kapitalgesellschaften außer Kleinst-KapGes)
§ 35 Abs. 1 Nr. 1b (2/10 bis 12/10 Tab. B)

- » Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz, sofern notwendig
§ 35 Abs. 1 Nr. 3b (5/10 bis 12/10 Tab. B)

- » einschließlich folgender Tätigkeiten:
 - Zuordnung zu Bilanzpositionen
 - Bewertung Bilanzposten nach Handels- und Steuerrecht
 - Ermittlung der Abschreibungen
 - Anfertigung der Umbuchungen

- » Archivierung der Daten im DATEV-Rechenzentrum

Gegenstandswert ist das Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung.

Daneben erstelle ich für Sie jegliche weiteren notwendigen Bilanzen, wie z. B.

- » vorläufiger Jahresabschluss
- » Eröffnungsbilanz
- » Sonderbilanz
- » Ergänzungsbilanz
- » Zwischenbilanz
- » Auseinandersetzungsbilanz

Die Erstellung dieser Bilanzen wird ebenfalls gesondert nach den jeweiligen Einzelschriften des § 35 StBVV in Rechnung gestellt. »

Darüber hinausgehende Arbeiten sind Nebenleistungen und werden einzeln gesondert nach Zeitgebühr gem. § 35 Abs. 3 StBVV abgerechnet.

- » Übernahme der Saldenvorträge bei Erstellung der Buchführung durch den Auftraggeber
- » Abstimmungsarbeiten
- » Inventuraddition
- » Aufstellung, Bewertung halbfertiger Arbeiten
- » Berechnung von Rückstellungswerten (z.B. Urlaubs-, Garantierückstellungen)
- » Berechnung der Herstellungskosten selbstgeschaffener Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- » Berechnung von Gesellschafter-Darlehnsverzinsungen
- » Übermittlung an elektronischen Bundesanzeiger, statistische Ämter (übliche Gebühr)

Weitere hilfreiche Steuertipps erhalten Sie im Web unter:

www.kanzlei-giffhorn.de



Erklärungsbogen
geringfügig
Beschäftigte



Bewirtungsbeleg
Reisekosten-
abrechnung



Angaben
in Rechnungen



steuerfreie
Zuschläge



Geschenke und
Sachzuwendungen



Kassenbericht
und Kassenbuch

Auszug Tabelle B – Abschlusstabelle

Gegenstandswert in € bis	Bruchteilsgebühr in €			
	10/10	12,5/10	18/10	25/10
12.500	113,00	141,25	203,40	282,50
50.000	221,00	276,25	397,80	552,50
75.000	285,00	356,25	513,00	712,50
125.000	356,00	445,00	640,80	890,00
150.000	396,00	495,00	712,80	990,00
250.000	516,00	645,00	928,80	1.290,00
300.000	540,00	675,00	972,00	1.350,00
500.000	701,00	876,25	1.261,80	1.752,50
625.000	734,00	917,50	1.321,20	1.835,00
750.000	815,00	1.018,75	1.467,00	2.037,50

Steuererklärungen



In enger Zusammenarbeit mit Ihnen fertigen meine Mitarbeiter und ich Ihre Steuererklärungen für alle relevanten betrieblichen und privaten Steuern.

Steuerdeklaration heißt bei uns die Ausnutzung aller für Sie optimalen Wahlrechte im Rahmen des gesetzlich Möglichen zur Minimierung Ihrer Abgabenlast.

Sowohl die Erstellung betrieblicher als auch privater Steuererklärungen wird gem. § 24 StBVV nach Tab. A nach dem Gegenstandswert abgerechnet, wobei es für jede Steuererklärung einen Mindestwert gibt.

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 1/10 bzw. 2/10 und 8/10. Hierzu gehören insbesondere:

- » Körperschaftsteuererklärung (Mindestwert 16.000 €)
- » Gewerbesteuererklärung (Mindestwert 8.000 €)
- » Umsatzsteuererklärung (Mindestwert 8.000 €)
- » Einkommensteuererklärung (Mindestwert 8.000 €)
- » Erbschaft-/Schenkungssteuererklärung (Mindestwert 16.000 €)
- » Kapitalertragsteuererklärung (Mindestwert 4.000 €)

Auszug Tabelle A – Beratungstabelle

Gegenstandswert in € bis	Bruchteilsgebühr in €			
	1/20	1/10 = 2/20	3/10 = 6/20	6/10 = 12/20
8.000	21,65	43,30	129,90	259,80
13.000	27,60	55,20	165,60	331,20
25.000	36,00	72,00	216,00	432,00
50.000	54,90	109,80	329,40	658,80
65.000	58,95	117,90	353,70	707,40
125.000	75,15	150,30	450,90	901,80
140.000	79,15	158,30	474,90	949,80
185.000	91,30	182,60	547,80	1.095,60
200.000	95,35	190,70	572,10	1.144,20

Daneben erfolgt die Überschussermittlung in den jeweiligen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte wie z.B. Renten).

Die Abrechnung erfolgt nach § 27 Abs. 1 StBVV nach Tab. A. Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, der Gebührenrahmen liegt zwischen 1/20 und 12/20.

Unser Dienstleistungsangebot für Sie umfasst dabei:

- » Erstellung sämtlicher Steuererklärungen inklusive aller Einkunftsarten nebst voraussichtlicher Steuerberechnung
- » Kommunikation mit den Finanzbehörden
- » Vorausschauende Beratung hinsichtlich aktueller und künftiger Entwicklungen (insbesondere möglich bei laufend betreuten Buchführungsmandaten)
- » Maßgeschneiderte Beratung, abgestimmt auf Ihre persönliche Finanz- und Lebenssituation

Darüber hinaus werden Nebenleistungen (z. B. Antrag auf Wohnungsbauprämie, Einkommensbescheinigungen für Ämter und Krankenkassen, umfangreiche Sortierung eingereicherter Belege, Prüfung der günstigsten Veranlagungsform bei Ehegatten, Prüfung von Steuerbescheiden) gesondert nach Zeitgebühr gem. §§ 13, 28 StBVV abgerechnet.



Mitwirkung und Teilnahme an Außenprüfungen

Grundsätzlich kann eine Außenprüfung bei jedem Steuerpflichtigen durchgeführt werden. Sie ist aber bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder aus selbständiger Arbeit erzielen, ohne weitere Voraussetzungen zulässig.

Die Außenprüfung ist im Bereich des Steuerrechts eine - von der Finanzbehörde im Außendienst vorzunehmende - Gesamtüberprüfung steuerlich relevanter Sachverhalte. Die Außenprüfung dient der Ermittlung, Prüfung und Beurteilung der Verhältnisse eines Steuerpflichtigen um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen.

Der Steuerpflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken (§ 200 Abs. 1 AO).

Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Die Abgabenordnung sieht vor, dass die Prüfungen grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Steuerpflichtigen stattfinden. In der Praxis finden die Prüfungen jedoch im Allgemeinen beim Steuerberater statt, der die entsprechenden Räumlichkeiten bereitstellt. Der Prüfer behält sich jedoch vor, Ihre Räumlichkeiten vor Ort zu besichtigen.

In diesem Fall bin ich der erste Ansprechpartner für den Prüfer. Ich übernehme für Sie stellvertretend die Mitwirkungspflichten während der laufenden Prüfung: Auskünfte und Klärung von Sachverhalten laufen direkt über mich. Auch die anschließende Schlussbesprechung übernehme ich für Sie. Nur in Ausnahmefällen ist Ihre Anwesenheit erforderlich. Auf eventuell problematische Sachverhalte werde ich Sie bereits im Vorfeld hinweisen. **Ich habe eine langjährige Erfahrung bei der Begleitung von Betriebsprüfungen, die im Regelfall problemlos ablaufen.**

Die Abrechnung erfolgt für

- » die Teilnahme an der Prüfung gem. §§ 13, 29 Nr. 1 StBVV nach der Zeitgebühr
- » die Bereitstellung der Räumlichkeiten gem. §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB (übliche Vergütung)

Vertretung gegenüber Finanzbehörden und -gerichten



Leider sind die Steuerbescheide der Finanzverwaltung häufig fehlerhaft. Um trotzdem Ihre Rechte zu wahren, übernehme ich nicht nur die Prüfung von Steuerbescheiden, sondern vertrete Sie auch im Rahmen eventueller Einspruchs- und Klageverfahren. Um darüber hinaus Ihren Handlungsspielraum zu erweitern, stelle ich für Sie alle erforderlichen Anträge bei den jeweiligen Behörden bzw. Institutionen.

- » Antragstellung gegenüber den Finanzämtern, z. B.:
 - Anpassung der Vorauszahlungen
 - Stundung
 - Erlass
 - Fristverlängerung
- » Außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe

Die Abrechnung erfolgt bei Antragstellungen gem. § 23 StBVV nach Tab. A. Gegenstandswert ist die Wertgebühr, der Gebührenrahmen liegt zwischen 2/10 und 8/10 bzw. 10/10. Rechtsbehelfsangelegenheiten werden gem. § 40 StBVV nach Tab. E abgerechnet. Gegenstandswert ist die Geschäftsgebühr, der Gebührenrahmen liegt zwischen 5/10 und 25/10 (die Gebühren der Tab. E entsprechen den Gebühren der Tab. A).

Unternehmensumstrukturierung / Nachfolgeplanung / Testamentsvollstreckung



» Steuerliche Gestaltungsberatungen

- Unternehmensumwandlungen
- Unternehmensübertragungen

» Nachfolgeberatung in steuerlicher Hinsicht

- Unternehmensnachfolge
- Testamentsgestaltung
- Erbauseinandersetzung

» Testamentsvollstreckung

Sie möchten Ihr Lebenswerk für die nachfolgenden Generationen erhalten. Nachfolgeregelungen und Testamente sorgen dafür, dass Sie diesen Wunsch verwirklichen können. Die Wahl geeigneter institutioneller und organisatorischer Optionen, etwa die Gründung einer Stiftung, hilft, das eigene Lebenswerk für die folgenden Generationen zu erhalten.

Unternehmens- umstrukturierung



Die Entwicklung eines Unternehmens erfordert häufig Anpassungsmaßnahmen, die es ratsam erscheinen lassen können, die Rechtsform eines Unternehmens zu ändern, neue Gesellschaften zu gründen, unternehmerische Beteiligungen abzusichern oder unternehmerisches Vermögen zu übertragen. Auch aus haftungsrechtlichen Gründen kann sich ein Wechsel der Gesellschaftsform (in die Kapitalgesellschaft) anbieten.

Die rechtliche Strukturierung von Unternehmen hat entscheidende Auswirkungen auf die steuerliche Beurteilung.

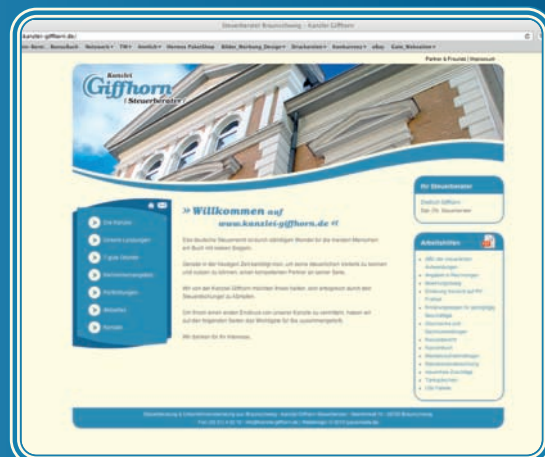
Auch Gesellschafter von Unternehmen benötigen die optimale steuerliche Gestaltung von Veräußerungen und Erwerben.

Ich unterstütze den Aufbau und die Optimierung von Unternehmensstrukturen und begleite Umwandlungen oder auch Unternehmensverkäufe.

**Weitere Steuer-News, Tipps
und Themen,
die uns bewegen, finden Sie
im Web unter:**

www.kanzlei-giffhorn.de

» Aktuelles





Nachfolgeplanung

Eine Unternehmensnachfolge zu regeln ist eine vielschichtige und komplexe Angelegenheit. Für die meisten Unternehmerinnen und Unternehmer auch eine einmalige. Oft geht es um große Vermögenswerte, teils gar um das im Unternehmen investierte Familienvermögen.

Ein Scheitern oder unsorgfältig durchdachte Transaktionen können für den Übergeber schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen. Gleiches gilt für den Nachfolger, der womöglich ein gesichertes Anstellungsverhältnis aufgibt und sich für den Unternehmenserwerb persönlich verschuldet. Schließlich muss auch an die Weiterexistenz des Unternehmens und die Sicherung der Arbeitsplätze gedacht werden.

Steuerrechtlich wird beim Nachfolgeprozess zwischen zwei Ereignissen unterschieden: der eigentlichen Transaktion (Übertragung) sowie der Zeit nach der Transaktion. Sowohl bezüglich des Kaufpreises wie auch bei den Steuern stehen sich die Interessen des

Unternehmers und des Nachfolgers vielfach diametral gegenüber, da eine Steuerersparnis der einen Seite oft zu einer Mehrbelastung der anderen führt (ebenso führt eine Steuerminderung im Transaktionszeitpunkt oft zu einer nachträglichen Steuerbelastung der einen oder anderen Partei).

Mit einer ganzheitlichen Planung können die Gesamtsteuerbelastung optimiert und die Steuerfolgen je nach Verhandlungsposition zwischen den Parteien austariert werden.

Die Tätigkeitsbereiche Unternehmensumstrukturierung und Nachfolgeplanung sind weder durch die StBVV noch durch eine andere Gebührenordnung geregelt. Die Berechnung der Vergütung erfolgt somit nach den allgemeinen Vorschriften des BGB (vereinbare Tätigkeit). Üblicherweise werden diese Tätigkeiten mittels der Zeitgebühr abgerechnet.

Gem. § 670 BGB können Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten gesondert in Ansatz gebracht werden.



Testamentsvollstreckung

Mit der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers kann der Erblasser eine Absicherung seines testamentarischen Willens und - insbesondere bei mehreren Erben und Vermächtnisnehmern - eine ordnungsgemäße Abwicklung des Nachlasses erreichen.

Die Testamentsvollstreckung kann helfen, Ansprüche von Erben und Vermächtnisnehmern zu schützen sowie ungewollte Einflussnahmen „böswilliger“ Erben auf den Nachlass und dessen Auseinandersetzung zu verhindern. Auch kann der Erblasser bei Anordnung andauernder Verwaltung des Nachlasses durch den Testamentsvollstrecker eine Zerschlagung seines Nachlasses langfristig verhindern.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers liegt auf der Besorgung wirtschaftlicher Belange und damit nicht im Bereich der Rechtsberatung. Daher hat der Bundesgerichtshof 2004 entschieden, dass die Testamentsvollstreckung keine Rechtsberatung im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 des Rechtsberatungsgesetzes ist. Sie kann somit von jedermann auch geschäftsmäßig betrieben werden. Mit dem am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz hat der Gesetzgeber diese Rechtslage bestätigt und die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung durch jedermann ausdrücklich gestattet. Seit dem Jahr 2009 bin ich nach umfangreicher ein-

jähriger Fortbildung inklusive des Nachweises entsprechender theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen vom Deutschen Steuerberaterverband e. V. als „**Fachberater für Testamentvollstreckung und Nachlassverwaltung**“ anerkannt. Die Weiterführung dieses Titels bedarf des Nachweises jährlich mehrerer Fortbildungen in diesem Rechtsgebiet.

Der Tätigkeitsbereich „Testamentsvollstreckung“ ist ebenfalls weder durch die StBVV noch durch eine andere Gebührenordnung geregelt.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung der dem Testamentsvollstrecker im Rahmen der Verfügung von Todes wegen und nach dem Gesetz obliegende Pflichtenkreis, der Umfang der ihn treffenden Verantwortung und die von ihm geleistete Arbeit maßgebend.

Dabei sind die Schwierigkeit der gelösten Aufgaben, die Dauer der Abwicklung oder der Verwaltung, die Verwertung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen und auch die Bewährung einer sich im Erfolg auswirkenden Geschicklichkeit zu berücksichtigen.

Für die Testamentvollstreckung hat der Deutsche Notarverein die sogenannte „Neue Rheinische Tabelle“ entwickelt. Diese bestimmt den Vergütungsgrundbetrag. Die Höhe dieses Grundbetrages ist - grundsätzlich auf der Basis des Verkehrswertes des Aktivnachlasses - wie folgt zu ermitteln:

» bis 250.000 € 4%

» bis 500.000 € 3%

» bis 2.500.000 € 2,5%

» bis 5.000.000 € 2%

» ab 5.000.000 € 1,5%, mindestens aber jeweils der höchste Betrag der Vorstufe

Die genannten Prozentsätze sind bis zu den angegebenen Wertgrenzen anzusetzen.

Diese Sätze gelten für normale Verhältnisse und glatte Abwicklung. Bei einer komplizierten Testamentvollstreckung können Zuschläge von 2/10 bis 10/10 des Vergütungsgrundbetrags angemessen sein.

Die Vergütung ist bei der Dauervollstreckung (z. B. beim Vorhandensein von Minderjährigen oder Behinderten) in Teilbeträgen, die der Dauer und dem Ausmaß der Tätigkeit entsprechen, fällig. Zusätzlich zu den o. g. Vergütungen wird folgende Dauertestamentsvollstreckungsvergütung geschuldet: Im Normalfall, d. h. bei der Verwaltung über den Zeitpunkt der Erbschaftsteuerveranlagung hinaus: pro Jahr 1/3 bis 1/2% des in diesem Jahr verwalteten Nachlassbruttowerts oder - wenn höher - 2 bis 4% des jährlichen Nachlassbruttoertrags.

Ferner erhält der Testamentsvollstrecker Ersatz der notwendigen und erforderlichen Auslagen im angemessenen Umfang.



Der vorliegende Katalog ist lediglich ein Auszug aus meiner vielschichtigen Tätigkeit als Steuerberater.

Eine abschließende Darstellung ist in diesem eingeschränkten Rahmen nicht möglich.

Sollten Sie Bedarf und Interesse an weiteren Leistungen haben, die auf den vorherigen Seiten nicht erwähnt sind, fragen Sie einfach, ob ich diese für Sie leisten kann.



Dipl.-Ök. Dietrich Giffhorn, Steuerberater

*Steintorwall 10 · 38100 Braunschweig
Telefon: (05 31) 4 02 16 · Telefax: (05 31) 4 42 49
info@kanzlei-giffhorn.de · www.kanzlei-giffhorn.de*